



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

**Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik
der Naturwissenschaften und Mathematik“**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-
stellung**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“****A. Problem**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ in der Fassung von 2013 sieht vor, dass der aufsichtführende Stiftungsrat aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht besteht, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Länder aus dem Wissenschaftlichen Beirat sowie ein wissenschaftliches Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats Mitglied im Stiftungsrat sind. Funktion und Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es jedoch, unabhängig beraten zu können. Bund und Länder sind daher übereingekommen, Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftlichen Beiräte in Leibniz-Einrichtungen nur noch mit beratender Stimme in den aufsichtsführenden Gremien der Einrichtungen hinzuzuziehen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“. Künftig wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nur noch mit beratender Stimme im Stiftungsrat vertreten sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

keine

2. Verwaltungsaufwand

kein

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

entfällt

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006 (GVOBl Schl.-H. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „neun“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Die Nummern 5, 8 und 9 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

dd) Folgende neue Nummer 7 wird angefügt:

„7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder aus der Kultusministerkonferenz (KMK).“.

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.“.

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse des Stiftungsrats zum Haushalt, der Satzung sowie zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht ohne oder gegen die Stimmen

der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktorin“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Direktorin“ und das Wort „Direktors“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Direktors“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ in der Fassung von 2013 sieht vor, dass der aufsichtführende Stiftungsrat aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht besteht, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Länder aus dem Wissenschaftlichen Beirat sowie ein wissenschaftliches Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats Mitglied im Stiftungsrat sind. Funktion und Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es jedoch, unabhängig beraten zu können. Künftig wird nur noch die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats im Stiftungsrat mit beratender Stimme vertreten sein.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“****Zu Nummer 1 a) (§ 6 Absatz 1 Satz 1):**

Die Anzahl der Mitglieder im Stiftungsrat reduziert sich von neun auf sieben, da die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Wissenschaftlichen Beirat als Mitglieder ausscheiden. Als Mitglied im Stiftungsrat kommt neu eine Vertreterin oder ein Vertreter der Länder aus der Kultusministerkonferenz hinzu. Damit wird die enge Verbindung der Forschungsarbeit des Instituts zu schulischen Themen berücksichtigt.

Zu Nummer 1 b) (§ 6 Absatz 2)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2)

Die neue Formulierung der Vorschrift stellt sicher, dass alle wesentlichen Entscheidungen des Stiftungsrats nicht gegen die Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums und des Bundesministeriums gefasst werden können.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass der Wissenschaftliche Beirat die Wissenschaftliche Direktorin oder den Wissenschaftlichen Direktor berät. Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Änderung von § 6.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.